II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 2000

mit Durchführungsbestimmungen für die Registrierung von Betrieben in nationalen Datenbanken für Schweine gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3075)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/678/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964, zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern Schweinen (1), geändert und aktualisiert durch die Richtlinie 97/12/EG (2) und zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/ 20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (3), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 Abschnitt C Nummer 4,

- in Erwägung nachstehender Gründe:
- Um die Betriebsfähigkeit der Datenbank für Schweine sicherzustellen, ist festzulegen, welche Angaben diese Datenbank enthalten soll.
- Als erster Schritt sind die Angaben zur Registrierung von Schweinehaltungsbetrieben festzulegen.
- Alle Datenbanken der Mitgliedstaaten müssen bestimmte (3) obligatorische Angaben enthalten, und es empfiehlt sich, eine Liste zusätzlicher, fakultativer Angaben festzulegen.
- Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Das Betriebsregister enthält mindestens folgende Angaben über jeden Schweinehaltungsbetrieb:

- (¹) ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64. (²) ABl. L 109 vom 25.4.1997, S. 1. (³) ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35.

- a) den Ländercode und die (abgesehen vom Ländercode) höchstens zwölfstellige Kennnummer,
- b) die Anschrift des Betriebs;
- c) Name und Anschrift der für die Tiere verantwortlichen Person,
- d) die geographischen Koordinaten oder gleichwertige geographische Angaben zum Betrieb,
- e) ein Datenfeld, in das die zuständige Behörde Angaben über geltende Veterinärbedingungen, wie beispielsweise Umsetzungsbeschränkungen, Gesundheitsstatus oder andere einschlägige Angaben im Rahmen von gemeinschaftlichen oder nationalen Programmen eintragen kann.
- Das Betriebsregister kann zusätzlich zu den Angaben gemäß Absatz 1 folgende Angaben über jeden Schweinehaltungsbetrieb enthalten:
- a) Art der Erzeugung,
- b) Kapazität,
- c) Name und Anschrift des Betriebseigentümers,
- d) Name und Anschrift der für die Gesundheitsmaßnahmen verantwortlichen Person,
- e) weitere von der zuständigen Behörde für notwendig befundene Angaben.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche der Angaben gemäß Absatz 2 im Betriebsregister in ihren nationalen Datenbanken für Schweine enthalten sind.

DE

## Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 2000

Für die Kommission David BYRNE Mitglied der Kommission